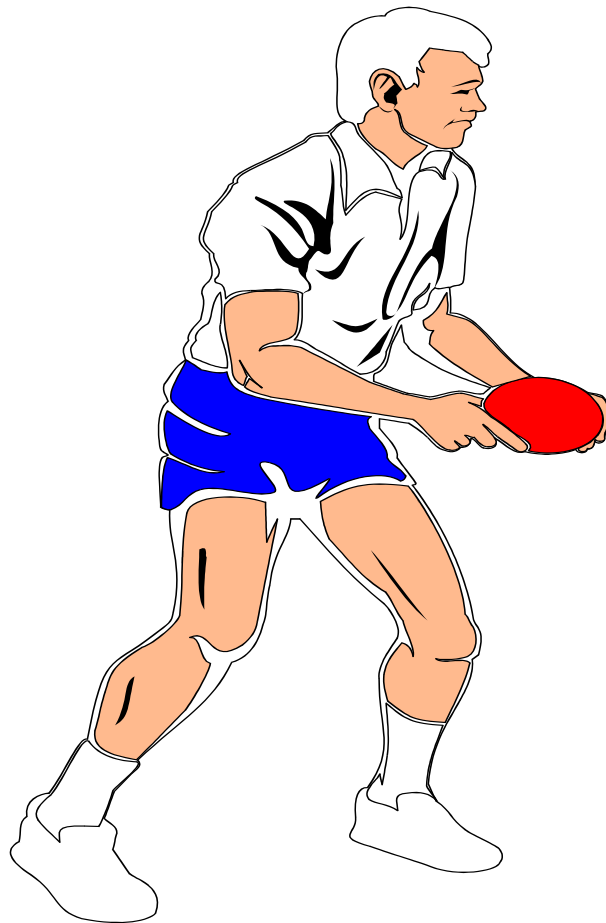


HANDBUCH

für den



Tischtennisport in Salzburg

Inhaber und Herausgeber:
Salzburger Tischtennisverband
Für den Inhalt verantwortlich:
Sportausschuss des STTV

Stand 10/2016

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| A) VORBEREITUNG | 1 |
| B) ZUSATZBESTIMMUNGEN | 2 |
| 1) Austragungsform | 2 |
| 2) Ausschreibung | 3 |
| 3) Auslosung | 3 |
| 4) Beginn und Ende der Meisterschaft | 3 |
| 5) Zeitraum einer Meisterschaftsrunde | 3 |
| 6) Termin und Zeit von Pflichtspielen | 4 |
| 7) Vorverlegung und Platztausch | 4 |
| 8) Nachverlegung | 4 |
| 9) Wartezeit | 5 |
| 10) Einspielzeit | 6 |
| 11) Abbruch bzw. Unterbrechung | 6 |
| 12) Anforderung von Schiedsrichtern | 6 |
| 13) Eintragung und Bestätigung von Wettspielergebnissen | 6 |
| 14) Ausfüllen von Wettspielberichten | 7 |
| 15) Spielerbindung | 7 |
| 16) Spielerwechsel im Verein | 8 |
| 17) Mehrfaches Nichtantreten oder Rückziehung einer Mannschaft | 9 |
| 18) Auf-, Abstieg und Klasseneinteilung | 10 |
| 19) Spieleranmeldungen | 10 |
| 20) Übertrittstermine | 10 |
| 21) Verbandsbeitrag | 10 |
| 22) Mannschaftsgebühr | 11 |
| 23) Jugendförderungsbeitrag | 11 |
| 24) Geldstrafen | 11 |
| 25) Fahrtkostenentschädigung | 11 |
| 26) Pauschale Aufwandsabgeltung | 11 |
| 27) Bedingte Freigabe | 12 |
| 28) Einbringung von Protesten und Anzeigen | 12 |
| 29) Spiellokal | 12 |
| 30) Spielgeräte und Spielkleidung | 13 |
| 31) Spielregeln | 13 |
| 32) Tabellen und Ranglisten | 14 |
| 33) STTV - Nachrichten | 14 |
| C) RICHTLINIEN FÜR TURNIERE | 15 |
| 1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 15 |
| a) Setzung und Auslosung: | 15 |
| b) Hallenausstattung: | 16 |
| c) Finanzielles: | 16 |
| d) Öffentlichkeits- und Pressearbeit: | 16 |
| 2) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER ALLGEMEINEN KLASSE | 17 |
| 3) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN | 19 |
| 4) LANDESMEISTERSCHAFTEN IM NACHWUCHSBEREICH | 20 |
| 5) Bestimmungen für die Salzburger Nachwuchsliga (SNL) | 23 |

| | |
|------------------------------|----|
| D) GEBÜHRENORDNUNG | 26 |
| 1) Gebühren | 26 |
| 2) Geldstrafen | 26 |
| 3) Nenngeldhöchstsätze | 27 |
| E) S A T Z U N G E N..... | 28 |

A) V O R B E M E R K U N G

Bei allen im Bereich des Landesverbandes Salzburg ausgetragenen Meisterschaftsspielen, Turnieren sowie Landesmeisterschaften ist neben dem Handbuch des ÖTTV auch das Handbuch des Salzburger Tischtennisverbandes genauestens zu beachten.

Weiters sind alle Vereinsverantwortlichen dazu verpflichtet, die Inhalte der Handbücher ihren angemeldeten Spielerinnen und Spielern zur Kenntnis zu bringen. Der entsprechende Vermerk darüber befindet sich am Nennformular zur Mannschaftsmeisterschaft des Salzburger Tischtennisverbandes. Durch die Abgabe der Nennung bestätigt der Vereinsverantwortliche, dass sämtliche Spielerinnen und Spieler mit dem Regelwerk vertraut sind.

B) Z U S A T Z B E S T I M M U N G E N

Mannschaftsmeisterschaft

1) Austragungsform

In allen Herrenklassen wird mit Dreiermannschaften gem. §10 Abs.2 lit. c Handbuch des ÖTTV gespielt, wobei alle Spiele auszutragen sind (10:0 bis 5:5). Gespielt wird auf zwei Tischen.

Herbstdurchgang:

Der Grunddurchgang im Herbst wird jeder gegen jeden gemäß der Auslosung gespielt.

Frühjahrsdurchgang:

Die ersten 6 Mannschaften der obersten Spielklasse des Herbstdurchganges spielen in der „Salzburger Liga“ in zwei Runden (Hin- und Rückspiel) um den Titel.

Die verbleibenden Mannschaften der obersten Klasse spielen mit den bestgereihten Mannschaften der nächst tieferen Klasse in einer Runde um den Klassenerhalt und somit um die Klassenzusammensetzung für das darauffolgende Spieljahr (analog in allen anderen Klassen). Es steigen jeweils so viele Mannschaften auf, als für das Auffüllen der jeweils höheren Klasse erforderlich sind (siehe auch Punkt 17). Für die verbleibenden Mannschaften der untersten Spielklassen wird nach Beendigung des Herbstdurchganges je nach Anzahl der Mannschaften das Spielsystem vom Sportausschuss festgelegt.

In den Nachwuchs-Mannschaftsbewerben wird mit Zweier-Mannschaften gem. § 10 Abs. 2 lit. a Handbuch des ÖTTV ohne Auspielen (3:0 bis 3:2) gespielt.

Im Damenbewerb wird mit Zweier-Mannschaften gem. § 10 Abs.2 lit. a Handbuch des ÖTTV gespielt, wobei alle Spiele ausgetragen werden (Der Durchführungsmodus wird jährlich nach Vorschlag der Damenreferentin gemäß Beschluss des Sportausschusses festgelegt).

Damenspielgemeinschaften sind nach Genehmigung durch die Damenreferentin zulässig.

Der Sieger der Damen-Landesliga und der Salzburger Liga erhalten den Titel „**SALZBURGER LANDESMEISTER**“, während die anderen erstplatzierten Mannschaften des Frühjahrsdurchganges Klassensieger sind.

In der Jugend, Schüler und Unterstufe erhält die jeweils siegreiche Mannschaft den Titel Jugend-, Schüler- oder Unterstufenmeister, wenn die von der Landesorganisation gestellten Teilnehmererfordernisse erfüllt worden sind.

Der Sieger der Salzburger Liga erhält das Recht, an den Qualifikationsspielen zur 2. Bundesliga teilzunehmen. Bei Verzicht ist eine rechtzeitige Meldung an den Sportreferenten des STTV vorzunehmen und das Recht zur Teilnahme geht in der Folge an die nächstplatzierten Mannschaften über.

2) Ausschreibung

Die Ausschreibung der Herrenbewerbe muss spätestens 3 Wochen vor Nennschluss an die Vereine übermittelt werden. Die Vereine sind verpflichtet, die Nennung bis zum angegebenen Nennschluss an den im Nennformular angegebenen Verantwortlichen zu senden.

Nennungen, die nach dem Nennschluss abgegeben werden, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Sportausschuss. Die Mannschaftsbewerbe der Damen, Jugend, Schüler und Unterstufen werden von der Damenreferentin bzw. von den Nachwuchsverantwortlichen gesondert ausgeschrieben.

3) Auslosung

Die Auslosung der Herren - Mannschaftsmeisterschaft (Herbstdurchgang) erfolgt nach Möglichkeit jeweils bis Ende August, die Auslosung des Frühjahrsdurchganges bis längstens Ende Jänner.

Nennen in einer Klasse zwei oder mehrere Mannschaften desselben Vereines, dann werden diesen Mannschaften vom Sportausschuss solche Auslosungsnummern zugeteilt, dass sie in der(n) ersten Runde(n) zusammentreffen. Ist dies nicht möglich, so muss (müssen) das (die) Spiel(e) bis längstens zum Ende der 3. Runde vorgespielt werden.

Die Spielrunden werden im Mitteilungsblatt und auf der Homepage des STTV bekannt gegeben.

4) Beginn und Ende der Meisterschaft

Meisterschaftsbeginn ist jeweils der vorletzte oder letzte Montag im September, bzw. im Frühjahr der erste oder zweite Montag im Februar (Änderungen behält sich der Sportausschuss bzw. der Vorstand vor).

Meisterschaftsende im Herbst ist nach Möglichkeit die erste bzw. zweite Woche im Dezember.

Der Frühjahrsdurchgang muss in der obersten Spielklasse vor dem zweiten Montag im Mai beendet sein. In allen anderen Klassen kann der Frühjahrsdurchgang eventuell länger dauern.

5) Zeitraum einer Meisterschaftsrunde

Jede Meisterschaftsrunde hat die Dauer von 5 Tagen. Sie beginnt am Montag einer Woche und endet am Freitag dieser Woche. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Wettspiele ausgetragen. Ebenso spielfrei ist die Woche der Semesterferien der Pflichtschulen in Salzburg sowie die Karwoche. Die Mannschaftsmeisterschaft wird für diese Zeit unterbrochen und bei der Durchnummerierung der Spielrunden werden diese beiden Wochen übersprungen. Weiters hat der Sportausschuss die Möglichkeit 14 Tages - Runden anzusetzen (z.B. Feiertage in einer Spielrunde).

6) Termin und Zeit von Pflichtspielen

Jeder Verein hat mit der Abgabe der Nennungen für seine Mannschaften einen Pflichtspieltag und eine Pflichtspielzeit anzugeben.

Als früheste Beginnzeit kann 18 Uhr 30 festgesetzt werden. Den Vereinen steht es frei, einvernehmlich andere Beginnzeiten festzulegen.

Fällt ein Pflichtspieltermin auf einen Feiertag bzw. schulfreien Tag, so hat der Heimverein bis spätestens Montag vor der betreffenden Spielrunde dem Gastverein einen Ausweichtermin schriftlich bekannt zu geben. (Fax oder Email reichen aus)

Darüber hinaus steht dem Heimverein auch ohne Angabe von Gründen das Recht zu, innerhalb der Meisterschaftsrunde einen anderen Spieltag zu bestimmen. In diesem Fall hat die schriftliche Verständigung des Gastvereins ebenfalls spätestens am Montag vor der betreffenden Spielrunde zu erfolgen. Der Gastverein kann eine solche Verlegung des Spieltages nicht ablehnen. Verständigungen sind an den im Verzeichnis angeführten Mannschaftsführer zu richten, erst bei Nichterreichen ist der Sektionsleiter zu kontaktieren (ein Nachweis in Form einer Faxbestätigung oder Email wird empfohlen). Sollte keine anderslautende Verständigung erfolgen, hat der Gastverein immer zum festgesetzten Pflichtspieltermin anzutreten.

Bei 14 Tages - Runden hat der Heimverein dem Gastverein den Pflichtspieltermin spätestens am Montag vor der betreffenden Runde bekannt zu geben.

7) Vorverlegung und Platztausch

Vorverlegungen und Platztausch von Meisterschaftsspielen sind jederzeit im beiderseitigen, schriftlichen Einvernehmen, ohne Genehmigung des Landesverbandes möglich, jedoch ist dies auf dem betreffenden Wettspielformular entsprechend zu vermerken, wobei die genaue Rundenbezeichnung angeführt werden muss.

Keine Mannschaft kann zu einer Vorverlegung außerhalb der Spielrunde oder zu einem Platztausch gezwungen werden.

8) Nachverlegung

Nachverlegungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahmen: a.) Höhere Gewalt
b.) Termenschutz des ÖTTV oder STTV.

Als höhere Gewalt gelten z.B.: Epidemien, kurzfristige Spiellokalsperre, Stromausfall während des Meisterschaftsspiels, Glatteis, Schneeverwehungen, Überschwemmungen, welche die Anreisestraße unpassierbar machen, unvorhersehbare Staus oder Baustellen, Unfall oder Schaden des auf der Hinfahrt zu einem Meisterschaftsspiel befindlichen Verkehrsmittels, der eine Weiterfahrt unmöglich macht. Der anreisende Mannschaftsführer hat nach Möglichkeit den anderen Mannschaftsführer von der Verhinderung telefonisch zu verständigen. Ist eine Austragung in der laufenden Runde nicht mehr möglich, so kann das betreffende Meisterschaftsspiel – im Einvernehmen mit dem Landesverband (MuBA) – nachverlegt werden. Kann zwischen den betroffenen Vereinen über den Ersatztermin keine Einigung erzielt werden, hat der MuBA einen Termin festzusetzen, an den beide Vereine gebunden sind.

Terminschutz gilt für sämtliche Termine, zu welchen der ÖTTV oder der Landesverband einen Mannschaftsspieler eines Vereines als Spieler, Funktionär oder Schiedsrichter einberuft. Als Mannschaftsspieler gelten nur Personen, die auch tatsächlich ein Fixbestandteil der Mannschaft sind, d.h. als Stammspieler gemeldet sind und/oder überwiegend während der laufenden Meisterschaft in dieser Mannschaft eingesetzt wurden.

Terminschutz kann von einem Verein nur geltend gemacht werden, wenn er innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Einberufung den betroffenen gegnerischen Verein und den MuBA davon in Kenntnis setzt.

In diesen Fällen ist das betreffende Meisterschaftsspiel rechtzeitig, sofort nach Erhalt der Einberufung vorzuverlegen.

Nur bei kurzfristigen Einberufungen kann das betreffende Meisterschaftsspiel – im Einvernehmen mit dem Landesverband (MuBA) – nachverlegt werden.

Kann zwischen den betroffenen Vereinen über den Ersatztermin (Vor- oder Nachverlegung) keine Einigung erzielt werden, hat der MuBA einen Termin festzusetzen, an den beide Vereine gebunden sind.

Eigenmächtige Nachverlegungen (auch im Einverständnis mit dem Gegner) führen zu einer Strafverifizierung mit 0:0 (ohne Punkte) und zur Verhängung einer Geldstrafe.

9) Wartezeit

Die **Wartezeit** gliedert sich in zwei Abschnitte:

a) die normale Wartezeit

b) die Sonderwartezeit

Zu a: Die normale Wartezeit beträgt 30 Minuten. Dies ist jener Zeitraum, um den sich eine Mannschaft verspäten kann, ohne dass daran Folgen geknüpft sind.

Zu b: Die Sonderwartezeit beträgt 30 Minuten und ist so zu verstehen, dass für je begonnene 10 Minuten des verspäteten Antretens einer Mannschaft je 1 Spiel w.o. geschrieben werden kann (z.B. tritt eine Mannschaft bis 10 Minuten nach der normalen Wartezeit an, so kann ein Spiel w.o. geschrieben werden. Nach weiteren 10 Minuten ein weiteres Spiel, usw.). Nach Ablauf der Sonderwartezeit ist kein Verein verpflichtet, auf seinen Meisterschaftsgegner zu warten.

Überschreitungen der Wartezeit durch höhere Gewalt bilden keinen Anlass zur Strafverifizierung eines Meisterschaftsspieles, solange der betroffene Verein sein Nichtverschulden nachzuweisen vermag.

Im Falle eines Nichtantretens des Heim- oder Gastvereines hat der Mannschaftsführer des ordnungsgemäß angetretenen Vereines innerhalb von 24 Stunden den Ranglistenführer davon telefonisch, per Fax oder E-Mail zu verständigen.

Empfehlung des Landesverbandes zur Wartezeit:

An alle Heimvereine wird das Ersuchen gestellt, allen anreisenden Vereinen, die durch eine längere und beschwerlichere Anreise nicht rechtzeitig zur Beginnzeit eines Meisterschaftsspieles eintreffen, eine verlängerte Wartezeit (ohne Sonderwartezeit) einzuräumen. Der Landesverband empfiehlt dieses Entgegenkommen, um eine faire und sportliche Abwicklung der Mannschaftsmeisterschaft zu ermöglichen. Sollte eine

Verspätung jedoch dazu führen, dass für die Meisterschaftsbegegnung weniger als 2 Stunden Zeit verbleiben, bis beispielsweise die Halle verlassen werden muss, darf die Begegnung nur unter Anwendung der Regelungen zur Sonderwartezeit begonnen werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Begegnung nicht zu Ende gespielt werden kann und der Heimverein die noch ausstehenden Spiele kampflos verlieren würde. Bei beiderseitigem Einverständnis könnte eventuell auch auf 3 Tischen gespielt werden.

10) Einspielzeit

Der Heimverein hat dem Gastverein eine Einspielzeit von mindestens 15 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn mit den für das Meisterschaftsspiel in Frage kommenden Bällen und an einem der beiden Tische, auf denen das Meisterschaftsspiel ausgetragen wird, zu gewähren.

11) Abbruch bzw. Unterbrechung

Ein Meisterschaftsspiel darf nicht unterbrochen werden. Nur ein wegen höherer Gewalt, behördlichem Einschreiten und anderer vom Landesverband anzuerkennender Umstände abgebrochenes Meisterschaftsspiel ist mit denselben Spielern und in derselben Reihenfolge fortzusetzen. Gibt es nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes keine einvernehmliche Fortsetzung des Spieles, wird der neue Termin nach Anhörung beider Vereine vom Landesverband (MuBA) festgesetzt.

Wird ein Wettspiel abgebrochen, ist dem Spielformular ein Bericht über die Geschehnisse anzuschließen. Bei schuldhaftem Abbruch verliert die schuldtragende Mannschaft alle noch ausstehenden Spiele kampflos. Ob der Spielabbruch tatsächlich aus schuldhaftem Verhalten erfolgte, entscheidet in erster Instanz der zuständige Disziplinausschuss.

12) Anforderung von Schiedsrichtern

Jeder Verein hat das Recht, für ein Meisterschaftsspiel einen oder mehrere geprüfte Schiedsrichter beim Schiedsrichterreferent des STTV anzufordern. Der Verein hat die hierfür festgesetzte Gebühr und die Fahrtkosten zu tragen.

Der Landesverband kann für besonders heikle Spiele Schiedsrichter nominieren. Die Kosten werden von beiden Vereinen zu gleichen Teilen getragen.

Außerdem können vom Schiedsrichterreferenten dem Vorstand namhaft gemachte Personen Meisterschaftsspiele auf ihre ordnungsgemäße Durchführung kontrollieren (=Oberschiedsrichterfunktion). Diese Kontrollen werden nicht vorangekündigt und können auch nicht abgelehnt werden.

13) Eintragung und Bestätigung von Wettspielergebnissen

Alle Spielergebnisse einer Meisterschaftsrunde müssen vom Heimverein bis längstens Samstag, 18:00 Uhr der laufenden Woche im Ergebnisdienst auf der Homepage des STTV eingetragen werden und vom Gastverein bis längstens Samstag, 18:00 Uhr der darauf folgenden Woche bestätigt werden. Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt zur Verhängung von Geldstrafen gemäß der Gebührenordnung.

Die Originale der Spielberichte sind mindestens bis 2 Wochen nach Meisterschaftsende aufzubewahren.

14) Ausfüllen von Wettspielberichten

Es dürfen nur die vom STTV und ÖTTV aufgelegten Spielblöcke verwendet werden. Der Spielbericht ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und vollständig und korrekt auszufüllen.

Unter anderem sind die Spieler mit Vor- und Zunamen und Passnummer anzugeben. Bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft muss der fehlende Spieler nicht eingetragen werden.

Für das Doppel sind nur die Passnummern der Doppelspieler, die auch die Einzel bestreiten, einzutragen. Spielt ein Spieler nur im Doppel, so ist auch sein Familienname neben seine Passnummer zu setzen.

Sollte bei beiden Mannschaften je ein Spieler fehlen, so ist jenes Einzelspiel, in welchem die beiden Fehlenden aufeinander getroffen wären, mit 0:0 - kein Punkt für eine Mannschaft - zu werten und das Wettspiel mit der nächsten Begegnung fortzusetzen.

Ist ein Spieler zum fälligen Spiel nicht spielbereit, verliert seine Mannschaft nach Ablauf der Einspielzeit (2 Minuten) das betreffende Spiel.

Weiters ist zu beachten, dass bereits vor Beginn des Wettkampfes alle Spieler im Spielbericht einzutragen sind. Ein im Spielbericht namhaft gemachter Spieler (auch wenn nicht anwesend) kann von keinem anderen Spieler (z.B. später eintreffender Stammspieler) ersetzt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass kein Spieler eingetragen wurde.

Bei Nichtantreten des Gastvereines ist der Heimverein verpflichtet, im Ergebnisdienst ein 10:0 mit dem Vermerk „Gegner nicht angetreten“ einzutragen. Sollte jedoch der Heimverein nicht anwesend sein, so ist der Gastverein zur Einsendung eines Spielberichtes verpflichtet. In diesem Fall wird jedoch geraten, sich eine Bestätigung über die Anwesenheit (z.B. Schulwart, Gendarmerie) zu besorgen.

Zusätzlich zur Einsendung des Spielberichtes bei einem Nichtantreten von Gast- oder Heimverein hat der Mannschaftsführer des ordnungsgemäß angetretenen Vereines innerhalb von 24 Stunden den Ranglistenführer davon telefonisch, per Fax oder E-Mail zu verständigen.

Das Eintragen von nicht den Tatsachen entsprechenden Spielergebnissen führt zur Strafverifizierung und zur Verhängung einer Geldstrafe für die beteiligten Vereine.

15) Spielerbindung

Stammspieler der 1. und 2. Bundesliga, entsprechend der vorgenommenen Reihung in der Kadernennung an den Engeren Bundesliga-Ausschuss, dürfen in der Landesliga/Salzbürger Liga und darunter nicht eingesetzt werden. Entspricht die vorgenommene Reihung nicht dem tatsächlichen Einsatz in der Bundesliga, kann der Sportausschuss Korrekturen vornehmen und gegebenenfalls die Spielberechtigung in der Mannschaftsmeisterschaft entziehen. Als Stammspieler gelten daher die drei erstgereihten Spieler.

Ausnahme: 1. Nachwuchsspieler sind - sofern sie noch der Jugendklasse oder darunter angehören - in der obersten Liga spielberechtigt. Befinden sich mehrere Nachwuchsspieler im Kader, entscheidet der Sportausschuss

bei entsprechender Meldung durch den Verein aufgrund der Spielstärke, ob ein Einsatz auch in einer tieferen Klasse zugelassen wird.

2. Damen sind ebenfalls entsprechend der Einstufung ihrer Spielstärke durch den Sportausschuss einsatzberechtigt.

In den Mannschaftsbewerben der Herren dürfen maximal zwei Damen spielen (Ausnahmen können vom Sportausschuss genehmigt werden).

Alle Vereine haben mit der Abgabe ihrer Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft jeder Mannschaft 3 Stammspieler zuzuordnen, und zwar möglichst ihrer Spielstärke entsprechend. Stammspieler sind an ihre Mannschaft gebunden, es sind lediglich Einsätze in einer höheren Spielklasse zulässig. Weitere einsatzberechtigte Spieler sind als Kaderspieler, gereiht nach ihren RC-Punkten bzw. ihrer Spielstärke zu nennen. Die Einsatzberechtigung der Stammspieler und der Kaderspieler richtet sich nach der für jede Saison durch den Sportausschuss festzulegenden RC-Punktegrenze für Einzelspieler. Ein Spieler ist demnach in jener Liga/Klasse spielberechtigt, deren RC-Punktegrenze er am festgelegten Stichtag nicht überschreitet. Davon ausgenommen sind Spieler der 1. Mannschaft eines Vereines, diese können auch eine höhere RC-Punktezahl aufweisen. Bei Spielern, welche zumindest 1 Saison kein Meisterschaftsspiel bestritten haben, werden über Antrag hinsichtlich ihrer Spielberechtigung 100 Punkte von ihren letztgültigen RC-Punkten in Abzug gebracht.

Die Mannschaftszuordnungen der Spieler werden vom Sportausschuss kontrolliert und die Kaderspieler in den Spielerbindungen jener Liga/Klasse zugeordnet, in welcher sie spielberechtigt sind. Der Sportausschuss behält sich vor, die RC-Punktegrenzen nach Vorliegen der Nennungen anzupassen, falls dies erforderlich erscheint. Weiters kann der Sportausschuss über Antrag in berücksichtigungswürdigen Fällen einzelnen Spielern eine Ausnahmegenehmigung erteilen, z.B. einem Nachwuchsbetreuer, diese sind dann an die jeweilige Mannschaft gebunden und sind in einer höheren Mannschaft nicht spielberechtigt.

Bei Neuanmeldung eines Spielers während des laufenden Spieljahres muss auch eine Zuordnung zu einer Mannschaft bzw. Liga/Klasse gemäß den oben angeführten Bestimmungen erfolgen. Erfolgt diese Zuordnung nicht, so ist der betreffende Spieler in der laufenden Meisterschaft nicht einsatzberechtigt.

Bei Reaktivierung von einem oder mehreren, zwar beim STTV gemeldeten, aber nicht in der Meisterschaftsmeldung des laufenden Jahres aufscheinenden Spielers, muss eine Zuordnung zu einer Mannschaft bzw. Liga/Klasse gemäß der Spielstärke erfolgen. Dies ist dem Vorsitzenden des MuBA des STTV vor Einsatz des betreffenden Spielers schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Der Einsatz dieses Spielers kann erst nach telefonischer oder schriftlicher Genehmigung durch den MuBA erfolgen. Sollten diese Bestimmungen missachtet werden, so wird der Einsatz dieses Spielers als Verwendung eines unberechtigten Spielers gewertet (Strafverifizierung und Geldstrafe).

Ist ein Verein in einer Spielklasse mit zwei oder mehreren Mannschaften vertreten, so sind die Kaderspieler ab dem ersten Einsatz für eine dieser Mannschaften an die betreffende Mannschaft gebunden.

Ab diesem Zeitpunkt sind sie als Kaderspieler nur mehr in der nächsten Mannschaft, die in einer tieferen Spielklasse teilnimmt (sofern sie die Punktegrenze nicht überschreiten

und noch nicht durch 3-fachen Einsatz gebunden sind) oder in einer höheren Spielklasse einsatzberechtigt.

Jeder Spieler wird an eine höhere Klasse/Liga gebunden, wenn er drei Mal in einer höheren als der gemeldeten Klasse/Liga eingesetzt wurde. Dies bedeutet, dass z.B. ein Spieler der 4. Klasse nach zweimaligem Start in der 1. Klasse und einmaligem Start in der 3. Klasse bereits an die 3. Klasse und nach einem weiteren Start in der 1. Klasse an die 1. Klasse gebunden ist.

Weiters darf ein Spieler in einer Runde nur einmal eingesetzt werden (d.h. wenn der Spieler in einer oberen Klasse z.B. am Montag aushilft, dann ist er in derselben Runde in der unteren Klasse nicht mehr einsatzberechtigt. Sollte er bereits zu einem früheren Termin - z.B. Vorverlegung des Spieles - in einer unteren Klasse gespielt haben, so ist er auch in der oberen Klasse nicht mehr einsatzberechtigt). Einsätze in der Bundesliga (Jugendspieler und Damen) sind dabei unbeachtlich.

Zu den vorgesehenen Doppelspielen können zwei andere Spieler als zu den Einzelspielen eingesetzt werden, jedoch sind diese Spieler in der gleichen Runde in einer anderen Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge das Meisterschaftsspiel der niedrigeren Mannschaft strafbeglaubigt und eine Geldstrafe verhängt.

16) Spielerwechsel im Verein

Für den Frühjahrsdurchgang können die Vereine andere Spieler als Stamm- bzw. Kadernspieler namhaft machen. Dies ist vor der Auslosung der Frühjahrsmeisterschaft schriftlich dem MuBA des STTV bekannt zu geben.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Von den zum Einsatz gekommenen Spielern im Herbst darf der Ranglistenbeste nicht in eine untere Mannschaft, von den restlichen Stammspielern darf nur einer in die nächst tiefere Mannschaft wechseln. Ein Wechsel eines Spielers in eine obere Klasse kann ohne Einschränkungen vollzogen werden. Der Sportausschuss behält sich die endgültige Entscheidung vor.

Sollte ein Verein während der Spielsaison eine Mannschaft aus dem Bewerb zurückziehen, sind die in dieser Mannschaft als Stammspieler gemeldet gewesenen Spieler bzw. die überwiegend zum Einsatz gekommenen Spieler während der restlichen Spielzeit in einer unteren Mannschaft nicht spielberechtigt.

Spielen zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereines im Herbst- und Frühjahrsdurchgang in einer Liga oder Klasse, so sind diese wie getrennte Vereine zu betrachten, das heißt, dass für den Frühjahrsdurchgang kein Spielerwechsel durchgeführt werden darf.

17) Mehrfaches Nichtantreten oder Rückziehung einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft in einem Spielhalbjahr dreimal nicht an oder scheidet sie freiwillig aus, dann verliert sie die weitere Teilnahmeberechtigung.

Die Rückziehung einer Mannschaft kann bei sonstiger Unbeachtlichkeit nur durch den Vereinsobmann und frühestens mit Wirkung für die nächstfolgende Meisterschaftsrunde schriftlich an den MuBA erfolgen. Sie löst ab dem Zeitpunkt der erfolgten Meisterschaftsauslosung die Verhängung einer Geldstrafe gemäß der Gebührenordnung aus.

In beiden Fällen werden alle Spielergebnisse gestrichen und sind die in dieser Mannschaft als Stammspieler gemeldet gewesenen Spieler bzw. die überwiegend zum Einsatz gekommenen Spieler während der restlichen Spielzeit in einer unteren Mannschaft nicht spielberechtigt.

18) Auf- , Abstieg und Klasseneinteilung

Aufgrund des Spielsystems im Frühjahr ergibt sich automatisch die Klassenzusammensetzung für den darauf folgenden Herbsdurchgang.

Alle Spielklassen werden nach Möglichkeit mit 12 Mannschaften gespielt, jedoch ist die Einteilung von der Gesamtnennung und dem möglichen Hinzukommen von aus der Bundesliga absteigenden Mannschaften abhängig. Für den Fall, dass eine oder mehrere Mannschaften aus der Bundesliga absteigen, erhalten sie eine Startberechtigung in der Landesliga. Sämtliche anderen Mannschaften werden dadurch nach unten gereiht.

Falls eine Mannschaft, die sich für die höhere Klasse im Herbsdurchgang qualifiziert hat, freiwillig ausscheidet, geht das Recht der Teilnahme an die nächstplatzierte Mannschaft des Frühjahrsdurchganges über.

Die endgültige Klasseneinteilung wird auf Grund der abgegebenen Nennungen vom Sportausschuss vorgenommen.

19) Spieleranmeldungen

Alle in der Meisterschaft verwendeten Spielerinnen und Spieler müssen einen vom STTV ausgestellten Spielerpass besitzen.

Anmeldeformulare sind beim Kassier des STTV nach vorheriger Anforderung (Angabe der Stückzahl) und Bezahlung mittels Erlag- oder Einzahlungsscheines erhältlich. Die vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare sind ausnahmslos an den MuBA des STTV zu senden.

20) Übertrittstermine

ABMELDUNGEN: 21.12. - 31.12. und 11.06. - 20.06.

ANMELDUNGEN: 01.01. - 10.01. und 21.06. - 30.06.

Auf die genauen Bestimmungen des Meldewesens gemäß Handbuch des ÖTTV wird hingewiesen.

21) Verbandsbeitrag

Der von der Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Frühjahrsdurchganges auf das Konto des STTV zu überweisen; widrigenfalls kann der Vorstand des STTV nach vergeblicher eingeschriebener Mahnung eine Vereinssperre für alle Mannschaften bzw. den Ausschluss von allen ÖTTV-, sonstigen Verbands- und Vereinsturnieren aussprechen.

22) Mannschaftsgebühr

Die Mannschaftsgebühren sind spätestens 14 Tage nach Beginn des Herbsdurchganges zu überweisen.

23) Jugendförderungsbeitrag

Dieser wird zusammen mit der Mannschaftsgebühr vorgeschrieben und ist zum selben Zeitpunkt fällig.

Der Beitrag wird am Ende eines Sportjahres wieder auf Vereine aufgeteilt, die Jugendliche in der Mannschaftsmeisterschaft einsetzen oder diese zu Turnieren des STTV entsenden.

Der Berechnungsschlüssel für die Aufteilung wird vom Vorstand des STTV beschlossen.

24) Geldstrafen

Strafen werden in den STTV - Nachrichten verlautbart. Sie sind bis zum Ablauf des Folgemonats auf das Konto des STTV zu überweisen. Bei Überschreitung der Frist verhängt der STTV einen Zuschlag von 20%. Bei weiterem Säumnis kann die Sperre des Vereins ausgesprochen werden.

25) Fahrtkostenentschädigung

Tritt ein Verein zu einem Wettspiel - ausgenommen beide Vereine befinden sich in derselben Gemeinde – nicht an, gebührt dem angetretenen Verein eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe des amtlichen Kilometergeldes pro Kilometer für Hin- und Rückfahrt (Entfernung zwischen den Wettspielstätten).

Diese Entschädigung ist vorerst zwischen den betroffenen Vereinen selbst abzusprechen. Der angetretene Verein hat den nicht angetretenen Verein mit eingeschriebenem Brief und einer Fristsetzung die eingeforderte Summe bekannt zu geben. Pauschalabgeltungen können zwischen den Vereinen vereinbart werden. Sollte der zur Zahlung verpflichtete Verein der Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, kann vom geschädigten Verein der STTV eingeschaltet werden.

Der Vorstand des STTV kann den zahlungsunwilligen Verein mit all seinen Mannschaften und Spielern sowohl vom laufenden Mannschaftsbewerb als auch von der Teilnahme an Turnieren aller Art ausschließen. Dem geschädigten Verein steht aufgrund der zivilrechtlichen Bestimmungen ein Klagerecht beim Bezirksgericht für Zivilsachen zu.

26) Pauschale Aufwandsabgeltung

Bezüglich der pauschalen Aufwandsabgeltung wird auf die genauen Bestimmungen des § 46 Handbuch des ÖTTV verwiesen.

Für den Bereich des STTV werden nachstehende Höchstsummen festgelegt:

| | | | |
|--------------|----------|-----------|----------|
| Landesliga | € 880,-- | 3. Klasse | € 265,-- |
| Landesklasse | € 700,-- | 4. Klasse | € 175,-- |
| 1. Klasse | € 525,-- | 5. Klasse | € 90,-- |
| 2. Klasse | € 350,-- | | |

Bei einem Übertritt in einen anderen Landesverband verdoppelt sich der angeführte Betrag.

Sollten Aufwandsabgeltungen verlangt werden, so sind diese **verpflichtend** dem MuBA des STTV schriftlich mitzuteilen.

27) Bedingte Freigabe

Zwischen einem Spieler, seinem Verein (Stammverein) und einem anderen Verein (Zielverein) kann eine „bedingte Freigabe“ vereinbart werden, wodurch der Spieler für den Zielverein die Spielgenehmigung erhält. Für eine derartige Vereinbarung ist ausschließlich das vom ÖTTV aufgelegte Formular zu verwenden. Dieses Formular ist vom Zielverein beim Landesverband anzufordern. Weitere Einzelheiten richten sich nach § 44a des Regulativs des ÖTTV.

28) Einbringung von Protesten und Anzeigen

Der Protestgrund muss sofort bei Einsetzen des Protestes unter Angabe seines Eintrittes, der Zeit und des Spielstandes auf dem Wettspielformular vermerkt werden. Das Spiel muss aber trotzdem bis zur Entscheidung durchgeführt werden. Ein Protest nach Abschluss des Spieles ist nur im Falle eines unberechtigten Spielers möglich.

Innerhalb von 8 Tagen hat der protestierende Verein an den MuBA des STTV eine schriftliche Erläuterung des Protestes zu senden und die entsprechende Protestgebühr auf das Konto des STTV einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen gilt der Protest als nicht eingebracht und wird vom MuBA daher nicht behandelt. Gegen nicht eingebrachte Proteste gibt es keine Berufung!

Gegen die Entscheidung des MuBA kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bzw. ordnungsgemäßer Verlautbarung schriftlich beim Vorstand des STTV Berufung eingelegt werden. Die entsprechende Gebühr ist auf das Konto des STTV einzuzahlen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes des STTV kann innerhalb von 14 Tagen (berechnet vom Tage der Verlautbarung oder Zustellung) im Wege des Landesverbandes schriftlich an den Vorstand des ÖTTV berufen werden. Die entsprechende Gebühr ist auf das Konto des STTV einzuzahlen.

Bei Protesten in der 1. und 2. Instanz wird die Protestgebühr rückerstattet, wenn dem Protest vollinhaltlich stattgegeben wurde. Weiters wird auf die Bestimmungen des § 32 Handbuch des ÖTTV verwiesen.

29) Spiellokal

Bei neuen Spiellokalen wird ein Mitglied des STTV die jeweiligen Licht- und Platzverhältnisse überprüfen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der jeweilige Verein zu tragen.

ACHTUNG: Ausreichende Beleuchtung der Spielfläche mit gleichmäßigem Licht. Temperatur im Spiellokal mindestens + 12 Grad. Wird die Mindesttemperatur bei Spielbeginn nicht erreicht, so kann die Gastmannschaft zur Durchführung des

Wettspieles nicht gezwungen werden (Abtreten und entsprechender Protest an den MuBA). Dem Gastverein sind anfallende Fahrtkosten aber auf jeden Fall zu ersetzen. Weiters wird auf die Bestimmungen des § 37 Handbuch des ÖTTV verwiesen.

30) Spielgeräte und Spielkleidung

Tische: gemäß § 36 Handbuch des ÖTTV

Bälle: gemäß § 36 Handbuch des ÖTTV

Zählgeräte: sind in allen Ligen und Klassen verpflichtend zu verwenden.

Schläger/Beläge: es dürfen nur Schläger und Beläge, die eine Zulassung des ITTF besitzen, verwendet werden. Neben dem ITTF- Zeichen muss die Marken- und Typenbezeichnung deutlich erkennbar sein. Die zulässigen Beläge werden jährlich in den STTV - Nachrichten verlautbart.

BITTE BEACHTEN: Sollte ein Regelverstoß festgestellt werden, so ist dieser sofort bei Bekanntwerden mit Angabe der Uhrzeit am Wettspielformular zu vermerken und ein Protest einzureichen. Die Verwendung von unberechtigtem Material führt automatisch zur Annullierung der Spiele dieses Spielers.

Bei nachweislicher Verwendung von unerlaubtem Material erhält der Spieler vom Landesverband eine Sperre von 3 Spielen und der Verein eine Geldstrafe.

Kontrollorgane laut Pkt. 12 sind im Zuge von Kontrollen berechtigt, Schläger, die nicht den Vorschriften entsprechen, einzuziehen, um diese von Materialexperten untersuchen lassen zu können. Sollte ein Spieler eine Kontrolle verweigern, wird angenommen, dass sein Schläger nicht den Bestimmungen entspricht.

Spielkleidung: Die Mannschaften müssen in allen Ligen und Klassen gleichartige, gleichfarbige Hemden tragen.

Das Tragen von Trainingsanzügen während des Wettspieles ist nicht gestattet (Ausnahme: Behinderung; Ausnahmegenehmigungen sind beim MuBA einzuholen und werden in den STTV - Nachrichten verlautbart).

Die Spielkleidung darf bei Verwendung von weißen Bällen nicht weiß und bei Verwendung von gelben Bällen nicht gelb sein.

Wettspiele gegen eine(n) nicht vorschriftsmäßig gekleidete Mannschaft (Spieler) müssen ausgetragen werden, jedoch kann eine Meldung an den MuBA erfolgen.

31) Spielregeln

Die Bestimmungen des Abschnitt A, Handbuch des ÖTTV sind genauestens zu beachten.

Änderungen von Spielregeln werden zeitgerecht in den STTV-Nachrichten verlautbart.

32) Tabellen und Ranglisten

Diese werden vom Ranglistenführer des STTV geführt und erstellt.

Mannschaftsbewerb:

Für den Tabellenplatz ist die erreichte Gesamtpunkteanzahl ausschlaggebend. Weisen zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punkteanzahl auf, entscheidet zwischen ihnen das bessere Spielverhältnis, dann das bessere Gesamtsatzverhältnis, dann das direkte Spiel, dann das Satzverhältnis des direkten Spieles und schließlich die Einzelpunkte des direkten Spieles.

Einzelrangliste:

In diese Wertungsliste werden Spieler aufgenommen, die in mindestens 70% der möglichen Mannschaftsspiele ihrer Mannschaft zum Einsatz gekommen sind. Für die Wertung werden w.o. Spiele und strafverifizierte Spiele nicht herangezogen.

Für die Reihung wird folgende Formel angewendet:

Anzahl der Mannschaftsspiele X Einzelsiege
Einzelniederlagen

33) STTV - Nachrichten

Diese werden in Eigenregie hergestellt und vier- bis fünfmal pro Halbjahr an die Sektionsleiter und Mannschaftsführer versandt. Im Hinblick auf Kosteneinsparungen erfolgt die Übermittlung per E-Mail. Dieser Versand erfolgt kostenlos. Die Nachrichten können jedoch bis auf weiteres wie bisher abonniert und zugesandt werden. Mitteilungen der Vereine, die in den Nachrichten verlautbart werden sollen, sind ausnahmslos an den Hersteller oder Herausgeber zu senden.

C) RICHTLINIEN FÜR TURNIERE

1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Landesmeisterschaften sind Veranstaltungen des Salzburger Tischtennisverbandes. Die Austragung wird auf Ansuchen an Mitgliedsvereine (in der Folge Ausrichter genannt) übertragen. Der Termin ist vom Ausrichter in Absprache mit dem Vorstand des STTV festzulegen.

Alle Landesmeisterschaften (Allg. Klasse, Senioren, Nachwuchs) genießen **Terminschutz**, d.h. es dürfen zu diesen Terminen keine anderen STTV-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Für andere Turniere (Bezirksmeisterschaften, Saisonvorbereitungsturniere, usw.) kann seitens des Veranstalters beim Vorstand des STTV um Termenschutz angesucht werden.

a) Setzung und Auslosung:

Die Setzung hat nach der jeweiligen Setzungsliste zu erfolgen.

Um Unklarheiten bei der Startberechtigung und bei der Setzung zu vermeiden, dürfen Ausrichter von Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse, Senioren bzw. im Nachwuchsbereich die Auslosung der einzelnen Bewerbe nur mit Absprache des Sportwartes, des Seniorenwartes bzw. des Jugendwartes oder deren Stellvertreter durchführen. Für alle anderen Turniere wird dies ebenfalls empfohlen.

Bei Bewerben im KO-System sind für den Fall, dass aus der gültigen Setzungsliste eine entsprechende Anzahl von Spielern gemeldet hat, zu setzen:

| | | |
|----------------------|--------------|-------------|
| Bis 10 Teilnehmer | 8er Raster | 2 Gesetzte |
| 11 bis 20 Teilnehmer | 16er Raster | 4 Gesetzte |
| 21 bis 40 Teilnehmer | 32er Raster | 8 Gesetzte |
| 41 bis 80 Teilnehmer | 64er Raster | 16 Gesetzte |
| Ab 81 Teilnehmer | 128er Raster | 32 Gesetzte |

Die Setzung ist folgendermaßen vorzunehmen:

Die Nr. 1: im Raster ganz oben

Die Nr. 2: im Raster ganz unten

Die Nr. 3: im Raster in der Mitte, so, dass sie im Halbfinale auf die Nr. 2 trifft

Die Nr. 4: im Raster in der Mitte, so, dass sie im Halbfinale auf die Nr. 1 trifft

Die Nr. 5: so, dass sie im Viertelfinale auf die Nr. 4 trifft

Die Nr. 6: so, dass sie im Viertelfinale auf die Nr. 3 trifft

Die Nr. 7: so, dass sie im Viertelfinale auf die Nr. 2 trifft

Die Nr. 8: so, dass sie im Viertelfinale auf die Nr. 1 trifft

Die weiteren Gesetzten werden auf die vorgesehenen Plätze gelost.

Steht vor Beginn eines Bewerbes ein Ausfall von Spielern, die auf den Plätzen 1-4 gesetzt sind, fest, sind die nachfolgend Gesetzten bzw. die nächsten Spieler aus der Setzungsliste soweit nachzurücken, dass die Setzungsplätze 1-4 wiederum besetzt sind. Nach Beginn des Bewerbes ist eine Änderung der Gesetzten unter keinen Umständen mehr vorzunehmen.

Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler desselben Vereines nicht in der ersten Runde aufeinander treffen.

Änderungen der Auslosung dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen für internationale Veranstaltungen, Punkte 3.6.4 bis 3.6.6, durchgeführt werden.

Sind auf Grund der genannten Spieleranzahl Freilose zu vergeben, so sind diese beginnend bei der Nr.1 an die gesetzten Spieler zu verteilen. Weitere Freilose sind vor Beginn der Auslosung gleichmäßig über den Raster zu verteilen.

Vorrundenspiele sind vor Beginn der Auslosung so festzulegen, dass keiner der gesetzten Spieler eine Vorrunde zu bestreiten hat.

Als Information für die Teilnehmer und Betreuer sind ein Zeitplan sowie die Auslosung an einem gut sichtbaren und leicht zugänglichen Platz auszuhängen. Die Ergebnisse während der Durchführung eines Bewerbes sind am Aushang laufend zu aktualisieren und der Beginn eines neuen Bewerbes ist den Teilnehmern ca. 15 Minuten vorher anzukündigen. Um Verwechslungen zu vermeiden ist bei Namensgleichheit der Vorname **ausgeschrieben** beizufügen.

b) Hallenausstattung:

Es dürfen ausschließlich vom ÖTTV zugelassene Spielgeräte (Tische, Netze, Bälle,...) verwendet werden. Die Tische sollen nach Möglichkeit vom gleichen oder ähnlichen Modell sein. Für jeden Tisch ist ein Schiedsrichtertisch samt Zählgerät vorzusehen. Tische, Zählgeräte und Banden können bei Bedarf vom STTV ausgeborgt werden.

Gegen das Eindringen von störendem Tageslicht sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Für die nicht im Einsatz befindlichen Spieler und Betreuer sind nach Möglichkeit Sitzgelegenheiten vorzusehen.

Je nach Dauer der Veranstaltung ist ein entsprechendes Buffet anzubieten.

Es ist zu gewährleisten, dass ein Kleberaum, entsprechende Umkleieräumlichkeiten sowie Duschen mit Warmwasser vorhanden sind.

Die Turnierleitung muss über eine Sprechanlage verfügen, die eine gut verständliche Information der Teilnehmer in der Halle, im Buffet sowie in einem eventuellen Aufenthaltsraum für Spieler und Betreuer sicherstellt.

c) Finanzielles:

Das Nenngeld wird alljährlich vom Vorstand des STTV zusammen mit der Gebührenordnung beschlossen. Das Nenngeld fließt zur Gänze dem Ausrichter zu. Strafen wegen nicht eingehaltener Startverpflichtungen werden vom STTV vorgeschrieben und fließen ebenfalls dem Ausrichter zu.

Vom Ausrichter sind angemessene Ehrenpreise für die Erst- bis Drittplatzierten jedes Bewerbes zur Verfügung zu stellen.

Einnahmen aus Werbung auf Drucksorten, Plakaten und in der Veranstaltungshalle sowie ein Reinerlös aus dem Buffet fließen dem ausrichtenden Verein zu.

d) Öffentlichkeits- und Pressearbeit:

Der Ausrichter ist verpflichtet die landesweite und regionale Presse sowie das ORF-Landesstudio Salzburg laut der beim STTV aufliegenden Presseliste zeitgerecht vor der Veranstaltung zu informieren. Weiters ist unmittelbar nach der Durchführung der Veranstaltung ein Kurzbericht mit den Ergebnissen an dieselben Medien zu übermitteln. Der Kurzbericht ist außerdem gemeinsam mit allen Ergebnissen an den zuständigen Funktionär für das STTV-Mitteilungsblatt, an den Präsidenten des STTV sowie an den zuständigen Fachwart zu übermitteln.

2) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER ALLGEMEINEN KLASSE

Vereine, die an der Ausrichtung von Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse interessiert sind, haben spätestens zu Beginn eines jeden Sportjahres eine schriftliche Bewerbung an den Sportausschuss des Salzburger Tischtennisverbandes zu richten.

Der Vorstand vergibt unter Berücksichtigung der Voraussetzungen (Hallengröße, Anzahl der Tische, usw.) die Landesmeisterschaften an einen der Bewerber. Weiters wird gemeinsam mit dem Ausrichter unter Berücksichtigung des ÖTTV-Terminplanes ein Termin für die Austragung gesucht.

Eigenmächtige Terminfestlegungen bzw. -verschiebungen seitens des Ausrichters sind nicht gestattet!

Die **Ausschreibung** ist vom Ausrichter unter Berücksichtigung der Richtlinien für Turniere zu erstellen und vor Veröffentlichung dem Sportausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach erfolgter Genehmigung darf die Ausschreibung veröffentlicht werden.

Die **Beginnzeiten** sind so festzulegen, dass auch den Vereinen aus weiterer Entfernung die Anreise am selben Tag unter Berücksichtigung der Einspielzeit zu zumutbaren Zeiten möglich ist (früheste empfohlene Beginnzeit: 9 Uhr 30). Das **Ende** der Bewerbe inklusive Siegerehrung soll an Tagen, wenn am nächsten Tag ein Arbeitstag folgt, nicht nach 18 Uhr, wenn am nächsten Tag kein Arbeitstag folgt, nicht nach 21 Uhr sein.

Folgende **Hauptbewerbe** kommen zur Austragung:

Herren Einzel A
Damen Einzel A
Herren Doppel
Damen Doppel
Mixed Doppel
Junioren Einzel

Nebenbewerbe können vom Ausrichter je nach Anzahl der vorhandenen Tische unter Einhaltung der oben angeführten Beginn- und Schlusszeiten nach Absprache mit dem Sportreferent zusätzlich ausgetragen werden.

In den **Hauptbewerben** sind nur jene Spieler spielberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ordnungsgemäß beim Salzburger Tischtennisverband gemeldet sind sowie Spieler, die zwar nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch seit mindestens drei Jahren (bei Nachwuchsspielern gemäß den Bestimmungen für die Landesmeisterschaften im Nachwuchsbereich 1 Jahr) beim Salzburger Tischtennisverband ordnungsgemäß gemeldet sind, teilnehmen.

Die **Startberechtigung** an den einzelnen Bewerben bei der **Landesmeisterschaft der Allgemeinen Klasse**, sowie bei **anderen Turnieren**, bei denen Bewerbe für einzelne Spielklassen ausgeschrieben werden, richtet sich:

- ◆ Bei Turnieren im Herbst nach den RC-Punkten der abgelaufenen Frühjahrssaison mit Stichtag 30.6..
 - ◆ Bei Turnieren im Frühjahr nach den RC-Punkten der abgelaufenen Herbstsaison mit Stichtag 31.12..
- Für Spieler ohne RC-Punkte erfolgt die Setzung durch den Sportausschuss (Einschätzung der Spielstärke).

Damen sind in allen Nebenbewerben, nicht jedoch in den Hauptbewerben der Herren, startberechtigt.

Hobbyspieler, die nicht beim Salzburger Tischtennisverband gemeldet sind, dürfen nur an den Nebenbewerben teilnehmen.

Alle Bewerbe werden grundsätzlich im einfachen **KO-System** und nach den Regeln des ÖTTV bzw. des STTV ausgetragen. Bei einer sehr geringen Meldung in einem der ausgeschriebenen Bewerbe ist es der Turnierleitung nach Absprache mit dem Sportreferent vorbehalten, an Stelle des KO-Systems ein Gruppensystem zur Anwendung zu bringen. Alle Spiele gehen über drei gewonnene Sätze. In allen Bewerben werden die dritten Plätze nicht ausgespielt (zwei Dritte).

Bei sämtlichen Turnieren wird der Titelverteidiger, sofern er im jeweiligen Bewerb startberechtigt ist und gemeldet hat, auf Nummer 1 gesetzt, die restliche Setzung erfolgt nach der RC-Punktliste.

Der Ausrichter hat das Recht für alle Bewerbe **Nenngeld** zu verlangen, wobei die Obergrenze jährlich vom Vorstand des STTV festgesetzt wird.

Weiters ist der Ausrichter verpflichtet, einen Oberschiedsrichter, sowie eine geeignete Turnierleitung zu stellen. Der Oberschiedsrichter muss zumindest die Prüfung für Schiedsrichter auf Landesebene abgelegt haben und mit den Durchführungsbestimmungen für internationale Veranstaltungen vertraut sein.

Sollte dies dem Ausrichter nicht möglich sein, so kann beim Landesverband um entsprechende Personalbeistellung angesucht werden. In diesen Fällen hat jedoch der Ausrichter sämtliche Kosten für Anreise, Verpflegung und Übernachtung zu tragen, sowie eine Gebühr von € 8,- pro geleisteter Stunde an die betreffenden Personen zu bezahlen.

Bei den Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse haben alle Vereine unter Anwendung der folgenden Bestimmung Startverpflichtung:

Jeder Verein hat für die 1. Mannschaft zwei Spieler(innen) und je weiterer Mannschaft je eine(n) Spieler(in) zu entsenden.

Jeder Verein hat einen Spieler mehr zu entsenden, als der Zahl seiner Mannschaften entspricht, mit welchen er an der Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt.

Bei Nichteinhaltung der Startverpflichtung durch Vereine wird vom STTV eine Gebühr in der Höhe des dreifachen Nenngeldes des Herren Einzel A Bewerbes pro zu wenig gestarteter Person vorgeschrieben.

3) LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN

Vereine, die an einer Ausrichtung interessiert sind, haben spätestens zu Beginn des betreffenden Sportjahres eine schriftliche Bewerbung an den Seniorenwart des STTV zu richten.

Dieser vergibt die Meisterschaften an einen Bewerber und sucht gemeinsam mit diesem unter Berücksichtigung des ÖTTV-Terminplanes einen Durchführungstermin.

Die **Ausschreibung** ist vom Ausrichter unter Berücksichtigung der Richtlinien zu erstellen und vor Veröffentlichung dem Seniorenwart zur Genehmigung vorzulegen.

Die **Startberechtigung** an den **Landesmeisterschaften der Senioren** besteht für Personen deren Geburtsjahr vom Veranstaltungsjahr 40 Jahre und mehr zurückliegt.

Folgende Hauptbewerbe sind auszutragen:

Herren +40

Damen +40

Herren +50

Herren +60

Herren Doppel (sämtliche Altersklassen)

Weitere Bewerbe wie z.B. Damen-Einzelbewerbe +50 und +60, Damen Doppel, Mixed Doppel, Herren Doppel +55, Herren B können nach Hallengröße und Anzahl der Tische in Absprache mit dem Seniorenwart ausgeschrieben werden.

Die Nebenbewerbe kommen jedoch nur dann zur **Austragung**, wenn zumindest sechs SpielerInnen genannt haben.

Für die **Setzung** ist bei Turnieren im Herbst die endgültige Seniorenrangliste der vorangegangenen Saison, bei Turnieren im Frühjahr die letztgültige Rangliste vom Herbst heranzuziehen. Bei sämtlichen Turnieren wird der Titelverteidiger, sofern er im jeweiligen Bewerb startberechtigt ist und genannt hat, auf Nummer 1 gesetzt, die restliche Setzung ist nach der Rangliste vorzunehmen.

Als früheste mögliche **Beginnzeit** der Veranstaltung wird 9 Uhr festgelegt.

Bei den Landesmeisterschaften der Senioren besteht **keine Startverpflichtung**.

Der Ausrichter hat das Recht für alle Bewerbe ein **Nenngeld** zu verlangen, wobei die Obergrenze jährlich vom Vorstand des STTV festgesetzt wird.

4) LANDESMEISTERSCHAFTEN IM NACHWUCHSBEREICH

1. Allgemeines:

Vereine, die an der Ausrichtung von Landesmeisterschaften für eine bestimmte Altersklasse bzw. einer Salzburger Nachwuchsliga interessiert sind, haben eine schriftliche Bewerbung an den Vorstand des STTV zu richten.

Der Vorstand vergibt die einzelnen Veranstaltungen an Bewerber, wobei Vereine, die Jugendarbeit leisten, vorrangig berücksichtigt werden. Liegen keine Bewerbungen vor, ist der Jugendausschuss für die Austragung der Turniere verantwortlich.

Die Termine werden vom Jugendausschuss festgesetzt, wobei die ÖTTV-Termine sowie Bundesligatermine nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Bei der Durchführung von Nachwuchsveranstaltungen ist zu vermeiden, dass Organisator, Turnierleiter und Oberschiedsrichter von ein und derselben Person ausgeübt werden.

Ausschreibungen von Nachwuchsveranstaltungen sind ca. 3 Wochen vor der Veranstaltung an die Vereine zu verschicken.

2. Spielberechtigung:

a.) für Salzburger Nachwuchsliga:

Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Burschen, die bei einem Mitgliedsverein des Salzburger Tischtennisverbandes ordentlich gemeldet sind

b.) für Nachwuchslandesmeisterschaften:

Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Burschen, die bei einem Mitgliedsverein des Salzburger Tischtennisverbandes ordentlich gemeldet sind und

- ◆ österreichische Staatsbürger sind oder
- ◆ Nichtösterreicher, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres für einen STTV-Verein die Spielberechtigung erlangt haben und
 - die Spielberechtigung bereits 12 Monate besitzen und
 - deren Lebensmittelpunkt sich in Salzburg befindet (Nachweis mit Meldezettel oder Schulbesuchsbestätigung einer Salzburger Schule.

3. Teilnahmeverpflichtung:

Alle Kaderspieler sind verpflichtet, bei der LM ihrer Altersklasse und eine darüber zu starten. Bei Nichtteilnahme entfällt die Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung durch den STTV für die Teilnahme an den Österreichischen Meisterschaften.

4. Bewerbe:

Bei Landesmeisterschaften in den Altersklassen U18, U15, U13 sind jeweils folgende Bewerbe auszuschreiben: **Einzel, Doppel, Mannschaftsbewerb.**

Für U11 werden nur Einzelbewerbe ausgeschrieben, welche gemeinsam mit der U13 Landesmeisterschaft zur Austragung gelangen.

Alle Bewerbe werden grundsätzlich geschlechtsunabhängig ausgeschrieben. Eigene Mädchenbewerbe kommen nur zur Austragung, wenn mindestens vier Nennungen vorliegen. Sind mehr als acht Mädchen gemeldet, ist die Teilnahme der Mädchen im Burschenbewerb nicht möglich. Altersbeschränkungen nach unten sind nicht vorgesehen.

Bei Mannschaftsbewerben sind Spielgemeinschaften **nicht** zulässig. Bei Doppelbewerben sind Spielgemeinschaften zulässig. Sämtliche Spiele gehen über drei Gewinnsätze. Sollten Spieler/innen nach dem dritten Aufruf nicht spielbereit sein, werden sie aus dem jeweiligen Bewerb gestrichen.

Die Ausschreibung ist vom Ausrichter unter Berücksichtigung der Richtlinien zu erstellen und vor Veröffentlichung dem Nachwuchsreferenten des STTV zur Genehmigung vorzulegen.

Die Startberechtigung in den einzelnen Klassen richtet sich nach den offiziellen Altersgrenzen im betreffenden Sportjahr.

Die Setzung erfolgt zuerst nach der Reihung der letzten Österreichischen Nachwuchssuperliga, danach nach der aktuellsten Salzburger Nachwuchsrangliste. Bundesligaspieler, die in keiner der beiden Ranglisten aufscheinen, werden auf Grund der neuesten aufliegenden Bundesligarangliste in die Setzungsliste eingereiht. Der Titelverteidiger im jeweiligen Bewerb wird, sofern er startberechtigt und gemeldet ist, als Nr. 1 gesetzt. Spielstarke Mädchen sind in die o.a. Ranglisten nach möglichst objektiven Kriterien einzureihen (ev. durch ein internes Qualifikationsturnier im Rahmen eines Kadertrainings, welches möglichst zeitnah zur betreffenden Veranstaltung durchzuführen ist).

Der Ausrichter hat das Recht für alle Bewerbe **Nenngeld** zu verlangen. Die Obergrenze des Nenngeldes wird jährlich vom Vorstand des STTV festgesetzt.

Für die Auslosung von Landesmeisterschaftsbewerben sind unbedingt entweder der festgelegte Oberschiedsrichter und/oder ein kompetenter STTV-Vertreter mit einzubeziehen.

5. Besondere Durchführungsbestimmungen:

Einzelbewerbe:

Bei 3 bis 6 Nennungen erfolgt die Austragung in einer Gruppe Jeder gegen Jeden.

Bei sieben bis 10 Teilnehmern erfolgt die Austragung in zwei Gruppen, wobei in der Folge die Gruppensieger der einen Gruppe gegen die Gruppensieger der anderen Gruppe das Semifinali bestreiten.

Bei mehr als zehn Teilnehmern wird in Form von Vorrundengruppen gespielt, wobei der Titelverteidiger als Erster in der Gruppe 1 gesetzt wird. Die Vorrundengruppen sollen aus 3 bis 5 Spieler/innen bestehen, wobei die Anzahl der Vorrundengruppen sowie die Anzahl der Aufsteiger aus den einzelnen Gruppen so zu wählen ist, dass der folgende KO-Raster mit den gesetzten Spieler/innen durch die Aufsteiger vollständig aufgefüllt werden kann. Aus allen Gruppen muss dieselbe Anzahl von Aufsteigern festgelegt werden. Werden für die vollständige Auffüllung des Rasters weitere Teilnehmer benötigt, sind diese in einer Qualifikation aus den Nächstplatzierten der Vorrundengruppen zu ermitteln.

Die Einteilung der Spieler/innen in die Vorrundengruppen erfolgt in Schlangenlinienform nach der aktuellsten Salzburger Nachwuchsrangliste.

Befinden sich in Vorrundengruppen mehrere Spieler/innen aus einem Verein, so ist die Spielfolge so einzuteilen, dass die direkten Begegnungen dieser Spieler/innen möglichst zu Beginn ausgetragen werden.

Doppelbewerbe:

Doppelbewerbe in einzelnen Altersklassen werden nur ausgetragen, wenn mehr als vier Paarungen genannt haben.

Die Austragung erfolgt im KO-System. Die Setzung richtet sich nach der Platzziffer aus der Salzburger Nachwuchsrangliste, wobei die Spieler/innen aus der Nachwuchssuperliga bzw. Bundesliga in entsprechender Reihenfolge der Salzburger Nachwuchsrangliste vorgereiht werden.

Mannschaftsbewerbe:

Die Mannschaften aller Altersklassen bestehen aus 2 Spieler/innen. Gespielt wird nach dem Corbillon-Cup-System lt. § 10 (2) a des Regulativs, wobei die Begegnung mit Erreichen des Siegpunktes (3 Punkte) beendet ist.

5) Bestimmungen für die Salzburger Nachwuchsliga (SNL)

Veranstalter

Veranstalter der Nachwuchsranglistenturniere (kurz: SNL) ist der STTV.

Die Gesamtkoordination der SNL erfolgt durch den Jugendausschuss.

Diesem obliegt die Festlegung der Ausrichter und der Spieltermine, die Erstellung der Ausschreibung, die Gruppeneinteilung, die Auswertung der Ergebnisse und deren Veröffentlichung, die Erstellung der Nachwuchsrangliste sowie die Unterstützung und Kontrolle der Ausrichter.

Ausrichter

Ausrichter der einzelnen SNL-Turniere sind Vereine. Es ist das Bestreben des STTV, möglichst jenen Vereinen Gelegenheit zur Ausrichtung zu geben, die eine entsprechende Nachwuchsarbeit leisten bzw. es werden diese Vereine bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.

Dem Ausrichter obliegt der reibungslose Ablauf der Bewerbe. Nach Möglichkeit sollte die SNL vom Ausrichter in einer Halle abgewickelt werden können.

In Abhängigkeit der Teilnehmerzahl müssen genügend Tische zur Verfügung stehen (2 Tische pro Gruppe).

Der Ausrichter muss die Halle zu der in der Ausschreibung angegebenen Zeit öffnen und für gute Spielbedingungen (ausreichende Spielboxen, gute Lichtverhältnisse, angenehme Hallentemperaturen, usw.) sorgen. Weiters muss eine im gesamten Hallenbereich gut verständliche Lautsprecheranlage vorhanden sein. Auch sollte ein Buffet mit preiswerten Getränken und kleinen Speisen im Hallenbereich eingerichtet werden.

Der Ausrichter hat eine/n qualifizierte/n Turnierleiter/in zu stellen und dieser ist dem Nachwuchsreferat bekannt zu geben. Die/Der Turnierleiter/in ist in Zusammenarbeit mit dem/der Oberschiedsrichter/in für die Einhaltung der SNL -Bestimmungen und der Jugendordnung verantwortlich. Sie/Er kann Spieler/innen, die durch ungebührliches Verhalten auffallen oder grob gegen die Bestimmungen verstoßen – nach einer eventuellen Verwarnung – vom weiteren Verlauf der Veranstaltung ausschließen.

Sollte für die Turnierleitung Personalbereitstellung von Personen aus dem STTV erfolgen, so sind vom Ausrichter sämtliche Kosten für Anreise, Verpflegung und eventuelle Übernachtung zu tragen, sowie ein Stundensatz gemäß STTV Handbuch pro angefangene Stunde an die betreffenden Personen zu bezahlen. Der Jugendreferent/Jugendreferent-Stellvertreter oder ein geeignetes Vorstandsmitglied muss bei jeder SNL anwesend sein. Für die Kosten der An- und Abreise, Verpflegung ist der Veranstalter, laut STTV Handbuch, verantwortlich.

Ablauf

Die Turnierleitung muss mit dem offiziellen ÖTTV Turnierprogramm durchgeführt werden, da sämtliche Unterlagen vom STTV - Jugendausschuss als EDV-Datei (Excel-Raster) zur Verfügung gestellt werden. Die vollständige Datei mit allen Ergebnissen ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung, jedenfalls noch am selben Tag, an den Nachwuchsreferenten per Mail zu übermitteln. Dieser wird die Ergebnisse zur Veröffentlichung an den EDV-Verantwortlichen des STTV übermitteln.

Es werden pro Saison vier Turniere abgehalten.

Die Ausschreibung wird vom STTV – Jugendausschuss erstellt, per E-Mail an die Nachwuchsverantwortlichen sowie Obmänner bzw. Sektionsleiter der STTV - Vereine geschickt sowie auf der STTV Homepage veröffentlicht.

Die Nennungen sind von den Vereinen ausschließlich an den in der Ausschreibung benannten Nachwuchsreferenten zu richten, wobei Familienname, Vorname und Geburtsdatum der Teilnehmer/innen enthalten sein müssen.

Der vorgegebene Nennschluss ist unbedingt einzuhalten. Verspätete Nennungen können nur im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss berücksichtigt werden.

Die maximale Höhe des Nenngeldes wird vom STTV festgelegt und in der Gebührenordnung verlautbart. Das Nenngeld fließt zur Gänze dem Ausrichter zu. Weiters hat der Ausrichter das Recht, das Nenngeld für genannte, aber zur SNL nicht angetretene Spieler/innen zu verlangen.

Teilnahmeberechtigt sind **alle Nachwuchsspieler/innen** von Mitgliedsvereinen des STTV.

Alle Kaderspieler U11 bis U18 haben Teilnahmepflicht an der SNL. Bei Nichtteilnahme entfällt die Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung durch den STTV für die Teilnahme an den Österreichischen Meisterschaften.

Spieler/innen, die sich in der Nachwuchssuperliga des ÖTTV für die 1 Gruppe qualifiziert haben und Stammspieler in der Bundesliga sind, sind von der Teilnahme grundsätzlich befreit. Möchten Spieler/innen aus o.a. Kreis trotzdem an der SNL teilnehmen, so hat dies regelmäßig zu erfolgen.

Bei **erstmaliger Teilnahme** von Spieler/innen, bei denen aufgrund der Spielstärke die Teilnahme in der Einstiegsgruppe nicht sinnvoll wäre, kann der Jugendausschuss die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe vornehmen. Bei den Turnieren kann in den Leistungsgruppen vom Jugendausschuss aufgrund der Spielstärke eines Spielers über Antrag eine abweichende Gruppeneinstellung vorgenommen werden.

Für eine Nachwuchsliga genannte Spieler/innen, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen können, müssen vom meldenden Verein so rasch als möglich, spätestens jedoch ½ Stunde vor Turnierbeginn, abgemeldet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist für den/die betreffende/n Spieler/in das doppelte Nenngeld fällig.

Die Austragung erfolgt in folgendem Modus:

Alle für die Leistungsgruppen qualifizierten und gemeldeten Teilnehmer werden in **12er-Gruppen** (Jeder gegen jeden) eingeteilt. Es gibt 3 Hauptgruppen und darunter Einstiegsgruppen mit einer Größe von 8 - 12 Spielern.

Nicht angereiste Spieler werden vor Ort aus den Gruppen genommen und die betroffenen Spiele nicht in die Wertung mit einbezogen.

In den Gruppen 2 und 3 gibt es jeweils 4 Aufsteiger, daher in den Gruppen 1 bis 3 jeweils 4 Absteiger. Die Anzahl der Aufsteiger in den Einstiegsgruppen hängt von der Anzahl der Gruppen ab. Man kann maximal 2 Gruppen absteigen.

Spielsystem:

- Die 12er Gruppen werden in 2 Vorrundengruppen mit 6 Spielern durchgeführt, wobei Jeder gegen jeden spielt. Die ersten 2 steigen in das obere Playoff auf, 3 und 4 kommen in das mittlere Playoff, 5 und 6 kommen in das untere Playoff. In diesen Gruppen werden anschließend die Plätze **mit Kreuzspielen** ausgespielt.
- Die 8er Gruppen werden Jeder gegen jeden ausgetragen (Einstiegsgruppen).

- Bei Gruppengröße 6-12 wird auf 3 gewonnene Sätze Jeder gegen jeden gespielt.
- Bei Gruppengröße 5 oder weniger wird auf 4 gewonnene Sätze Jeder gegen jeden gespielt.

Sonderfälle:

- Bei Nichtteilnahme erfolgt Abstieg in die nächste Gruppe (dadurch kann es auch mehrere Aufsteiger geben).
- Bei Einberufung durch den ÖTTV wird der Platz freigehalten, wobei die Punkte des Durchschnitts der letzten Turniere herangezogen werden, aufgerundet auf eine gerade Punktezahl (im Fall des ersten Saisonturniers wird der Schnitt der letzten Saison herangezogen).
- Einstieg von eventuell neuen Spielern mit RC-Punkten erfolgt im entsprechenden Rang (dadurch eventuell mehrere Absteiger).
- Eine Änderung der Einstufung in eine andere Leistungsgruppe kann beim Jugendausschuss beantragt werden, welcher aufgrund der Spielstärke eine Gruppenänderung genehmigen kann.

Punktevergabe:

Der Letzte in der letzten Gruppe bekommt 1 Punkt, die Nächstplatzierten bekommen 1 Punkt mehr (aufsteigend).

Bei Punktegleichheit wird der Jüngere bevorzugt.

Nach jedem SNL-Turnier wird die Gesamtrangliste aktualisiert.

GEBÜHRENORDNUNG

1) Gebühren

| | |
|--|----------|
| Aufnahmegebühr für neuen Verein | € 120,-- |
| Jährlicher Verbandsbeitrag | € 250,-- |
| Spielerlizenzgebühr | € 16,-- |
| Mannschaftsgebühr inkl. Jugendförderungsbeitrag | |
| bei einer Mannschaft | € 130,-- |
| bei zwei Mannschaften | € 230,-- |
| bei drei Mannschaften | € 330,-- |
| bei vier Mannschaften | € 420,-- |
| bei fünf Mannschaften | € 510,-- |
| bei sechs Mannschaften | € 590,-- |
| bei sieben Mannschaften | € 660,-- |
| für jede weitere Mannschaft zusätzlich | € 70,-- |
| | |
| An- oder Ummeldung mit neuem Spielerpass | € 10,-- |
| Ummeldung ohne neuen Spielerpass | € 5,-- |
| Anmeldung Jugendspieler (bis 17. Lebensjahr) | € 5,-- |
| Anmeldung Jugendspieler ohne Meisterschaftseinsatz | € 0,-- |
| Anmeldeformular | € 5,-- |
| Duplikat eines Spielerpasses | € 5,-- |
| Formular für die bedingte Freigabe | € 5,-- |
| Wettspielblock (50 Blatt) | € 25,-- |
| | |
| Protestgebühr 1. Instanz (MuBA) | € 45,-- |
| Protestgebühr 2. Instanz (Vorstand STTV) | € 90,-- |
| Protestgebühr 3. Instanz (ÖTTV) | € 180,-- |
| | |
| Schiedsrichtergebühr | € 25,-- |
| Kilometergeld für Schiedsrichter (einfache Fahrt) | € 0,30 |

2) Geldstrafen

| | |
|---|----------|
| Rückziehung einer Herrenmannschaft ab erfolgter Auslosung | € 225,-- |
| | |
| Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel aller Ligen und Klassen | € 75,-- |
| | |
| Unvollzähliges Antreten in der höchsten Liga (Herbst Landesliga, Frühjahr Salzburger Liga) ab dem 2. mal | € 50,-- |
| | |
| Verwendung eines unberechtigten Spielers | € 50,-- |
| | |
| Fälschung eines Spielberichtes | € 75,-- |
| | |
| Mangelhaft ausgefüllter Spielbericht | € 5,-- |
| | |
| Verspätete oder unterlassene Eintragung eines Spielergebnisses | € 10,-- |

| | |
|---|--|
| Verspätete oder unterlassene Bestätigung eines Spielergebnisses | € 10,-- |
| Nicht genehmigte Nachverlegungen | € 50,-- |
| Kein Zählgerät in allen Ligen und Klassen | 1. Mal € 10,-- 2. Mal € 20,-- 3. Mal € 40,-- |
| Keine einheitliche Spielkleidung einer Mannschaft in allen Ligen und Klassen | € 50,-- |
| Verwendung von unerlaubten Schlägerbelägen | € 75,-- |
| Grob unsportliches Verhalten bzw. Ehrverletzung | € 100,-- |
| Verstoß gegen das Rauch- und Alkoholverbot in Spiellokalen | € 50,-- |
| Nichtbeachtung eines vom STTV festgesetzten und verlautbarten Schutztermins | € 100,-- |
| Nichterscheinen eines Vereinsvertreters zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung | € 75,-- |
| Verspätete Abgabe der Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft | € 75,-- |
| 3) Nenngeldhöchstsätze | |
| <u>Landesmeisterschaften Allgemeine Klasse</u> | |
| Einzelbewerbe | € 10,-- |
| Doppelbewerbe pro Person | € 5,-- |
| Junioren | € 5,-- |
| <u>Seniorenlandesmeisterschaften</u> | |
| Einzelbewerbe A incl. Trostbewerb | € 10,-- |
| Weitere Einzelbewerbe | € 8,-- |
| Doppelbewerbe pro Person | € 5,-- |
| <u>Jugendlandesmeisterschaften</u> | |
| Einzelbewerbe | € 5,-- |
| Doppelbewerbe | € 3,-- |
| Mannschaftsbewerb pro Mannschaft | € 10,-- |
| <u>Nachwuchsranglistenturniere</u> | |
| pro Teilnehmer | € 6,-- |
| <u>Zuschlag</u> für verspätete Zahlung der Nenngeldgebühren (ab einem Monat nach Turnier) | 20 % |

D) S A T Z U N G E N

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Salzburger Tischtennisverband“ und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit über das Bundesland Salzburg.
- (2) Der Verband ist Mitglied des „Österreichischen Tischtennisverbandes“ und anerkennt dessen Satzungen für ihn als rechtsverbindlich.

§ 2 Zweck des Verbandes

Die Verbandstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO und bezweckt die

- a) Förderung des Tischtennissports als Gesundheits-, Breiten- und Spitzensport für Frauen und Männer in allen Altersstufen,
- b) Repräsentation des Tischtennissports auf Landesebene,
- c) Klärung aller mit den Tischtennissport zusammenhängenden Fragen,
- d) Regelung des Wettspielwesens durch besondere Bestimmungen,
- e) Unterstützung der Mitgliedsvereine sowie des Schul- und Betriebssports.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Durchführung von Meisterschaften, Wettkämpfen, Turnieren und anderen Veranstaltungen,
 - b) Organisation von Kursen, Lehrgängen und Trainingseinheiten,
 - c) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmitteln,
 - d) Bereitstellung von Sportstätten und Sportgeräten.
- (2) Als materielle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Aufnahmegebühren, Verbandsbeiträge und Mannschaftsgebühren,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Subventionen und sonstige Beihilfen,
 - d) Veranstaltungserlöse,
 - e) Werbung und Sponsoring,
 - f) Gebühren und Strafen,
 - g) Kostenbeteiligungen,
 - h) Zinserträge.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die den Tischtennissport ausüben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Verband fördern.

(3) Verdienten Personen kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion ausgestattet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Vereine müssen mit schriftlich einzubringendem Ansuchen die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen, gleichzeitig die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes bekannt geben und die behördlich nicht untersagten Satzungen vorlegen.
- (3) Gegen die Verweigerung der Aufnahme steht den antragstellenden Vereinen das binnen zwei Wochen im Wege über den Vorstand einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Österreichischen Tischtennisverband zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, im Übrigen durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt von ordentlichen Mitgliedern ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und hat schriftlich an den Vorstand mindestens zwei Monate vor dem Austrittstermin zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung später, wird sie erst zum Ende des nächstfolgenden Jahres wirksam. Der Austritt von außerordentlichen oder Ehrenmitgliedern ist jederzeit möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes (ausgenommen Ehrenmitgliedes - hier hat der Vorstand nur das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung) kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen unter Wahrung des Parteienghört mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Grobes Vergehen gegen die Satzungen und Zwecke des Verbandes oder gegen Beschlüsse der Verbandsorgane.
 - b) Verbandsschädigendes Verhalten, unehrenhaftes und anstößiges Benehmen von physischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern) bzw. von Vereinsfunktionären (als Repräsentanten von ordentlichen Mitgliedern).
 - c) Rückstände bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren trotz erfolgter schriftlicher Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen im Wege über den Vorstand das Rechtsmittel der Berufung an den Österreichischen Tischtennisverband eingebracht werden, welcher endgültig entscheidet. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied hat die bis Ende der Mitgliedschaft gegenüber dem Verband bestehenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und allenfalls zur Verfügung gestellte Sachwerte zurückzustellen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesen Satzungen festgelegten Bedingungen an den Aktivitäten des Verbandes teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, mit der ihnen entsprechenden Anzahl von Stimmen an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Vorschläge für die Wahl der Verbandsorgane einzubringen und Anträge zur Beschlussfassung einzureichen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ruht allerdings, wenn dies der Vorstand aufgrund von Zahlungsrückständen feststellt. Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, mit Sitz und Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ihr Stimmrecht ruht allerdings, wenn sie als Vereinsvertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Verbandszweck schädigt. Sie haben die Satzungen des Verbandes und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband pünktlich nachzukommen.

§ 8 Organe des Verbandes - gemeinsame Bestimmungen

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Ausschüsse
 - die Rechnungsprüfer
 - das Schiedsgericht
- (2) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschüsse werden vom Vorstand bestellt. Das Schiedsgericht wird gemäß den Bestimmungen des §16 bestellt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es gebührt ihm jedoch ein Ersatz notwendiger und nachzuweisender Unkosten. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand für einen Funktionär eine pauschalierte Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer beschließen. Funktionäre, die für den Salzburger Tischtennisverband im Österreichischen Tischtennisverband tätig sind, gebührt ein Kostenersatz bzw. eine Aufwandsentschädigung, auch wenn sie nicht dem Vorstand des Salzburger Tischtennisverbandes angehören und soweit sie nicht vom Österreichischen Tischtennisverband eine Vergütung erhalten.
- (4) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. für jeden Funktionär 3 Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist vom Vorstand eine andere Person unter nachfolgender Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem Ort im Bundesland Salzburg statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf begründetem schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, ausgenommen den Fall, dass die Rechnungsprüfer in Anwendung von §21 (5) Vereinsgesetz eine außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einberufen. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder Telefax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mailadresse) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge von Mitgliedern können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zumindest eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingelangt sind. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen bei der Mitgliederversammlung in Beratung genommen und zur Abstimmung gebracht werden. Die Mitglieder haben das Recht, sich beim Vorstand über die rechtzeitig eingebrachten Anträge sowie über Wahlvorschläge zu informieren.
- (5) Verspätet eingebrachte schriftliche Anträge sowie Anträge, die mündlich im Verlauf der Mitgliederversammlung zu den in Beratung stehenden Tagesordnungspunkten gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch die Vizepräsidenten verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (9) Jeder Verein besitzt in der Mitgliederversammlung eine Grundstimme und für jede zur Meisterschaft angemeldete Mannschaft eine Zusatzstimme. Bei Spielgemeinschaften haben die beteiligten Vereine einvernehmlich bekannt zu geben, wem die Zusatzstimmen für Mannschaften zufallen. Eine Stimmübertragung zwischen Mitgliedsvereinen ist nicht möglich. Wenn ein

Verein nicht durch den Obmann oder Obmann-Stellvertreter bzw. Sektionsleiter oder Sektionsleiter-Stellvertreter in der Mitgliederversammlung vertreten wird, so hat sich das stimmberechtigte Vereinsmitglied durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jeder Delegierte kann nur für einen Verein abstimmen. Ehrenmitglieder nehmen mit Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr steht das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- (2) Folgende Aufgaben bzw. Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand gemäß §20 (1) Vereinsgesetz zu erstattenden Berichtes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes,
 - b) Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern gemäß §21 (3) Vereinsgesetz zu erstattenden Prüfungsberichtes sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie Enthebung derselben in ihrer Gesamtheit oder einzelner Mitglieder,
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und von Ehrenfunktionen über Antrag des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Verbandsbeiträge und Mannschaftsgebühren,
 - f) Beschlussfassung über die Zusatzbestimmungen des Salzburger Tischtennisverbandes zum Regulativ des Österreichischen Tischtennisverbandes,
 - g) Beschlussfassung über die zur Tagesordnung eingebrachten Anträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes gemäß §5 (1) Vereinsgesetz.

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident
 - Vizepräsidenten
 - Schriftführer
 - Finanzreferent
 - Sportreferent
 - Damenreferent
 - Nachwuchsreferent
 - Seniorenreferent
 - Schiedsrichterreferent

- Schulsportreferent
 - Meldereferent
 - Ranglistenreferent
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - Rechts- und Disziplinarreferent
 - Sechs Bezirksreferenten, wobei die Landeshauptstadt als Bezirk gilt.
 - Ehrenpräsident mit beschließender Stimme
- (2) Für den Schriftführer und sämtliche Referenten können Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand bestellt werden, welche an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen - sofern sie ihr Vertretungsrecht ausüben, sind sie stimmberechtigt.
 - (3) Die Rechnungsprüfer und der Landestrainer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
 - (4) Der Vorstand kann weitere Personen als Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme kooptieren.
 - (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten mindestens 4-mal jährlich spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder Telefax oder E-Mail einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch die Vizepräsidenten verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorstand ist bei Anwesenheit wenigstens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (6) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat es dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl unverzüglich eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieser Satzungen und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation des Verbandes hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der nicht nur die Arbeitsweise des Vorstandes, sondern insbesondere auch Umfang und Inhalt der Aufgaben für die Referenten, Ausschüsse und das Schiedsgericht festzulegen sind. Weiters ist in der Geschäftsordnung eine Regelung der Gebühren, Strafen und Vergütungen zu treffen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Insbesondere sind das folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Sorge um einen geregelten Sportbetrieb im Sinne der in den §§2 und 3 dieser Satzungen genannten Verbandszwecke und Berichterstattung über die Tätigkeit in der Mitgliederversammlung,
- c) Sorge um eine geordnete Finanzgebarung, insbesondere Erstellung des Jahresvoranschlages spätestens bis zu Beginn des neuen Rechnungsjahres, Vorlage des Rechnungsabschlusses einschließlich einer Vermögensübersicht innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, Beachtung der Feststellungen der Rechnungsprüfer und Berichterstattung über die Finanzgebarung in der Mitgliederversammlung,
- d) Regelungen für die Vertretung des Verbandes nach außen und die Zeichnungsberechtigung, Abschluss von Rechtsgeschäften, Begründung von Dienstverhältnissen,
- e) Einrichtung von Ausschüssen und Bestellung der Ausschussmitglieder.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident leitet den Verband, er vertritt ihn nach außen und führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht andere Regelungen beschlossen sind. Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen, in finanziellen Angelegenheiten unterzeichnen Präsident und Finanzreferent gemeinsam. Im Verhinderungsfalle haben die jeweiligen Stellvertreter zu unterfertigen. Bei Gefahr im Verzuge ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (2) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Verhinderungsfalle und unterstützen ihn in Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion. Sie können auch besondere ihnen vom Präsidenten oder vom Vorstand zugewiesene Aufgaben übernehmen. Darüber hinaus können der Präsident oder der Vorstand andere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben und Vertretungen ständig oder im Einzelfall betrauen.
- (3) Der Schriftführer verfasst die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und unterstützt den Präsidenten bei sämtlichen schriftlichen Arbeiten des Verbandes.
- (4) Der Finanzreferent ist für die Gebarung des Verbandes zuständig, er wickelt den baren und unbaren Geldverkehr ab und ist für eine ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich. Er hat den Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht) so zeitgerecht zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen, dass dieser den Abschluss fristgerecht den Rechnungsprüfern zuweisen kann. Das Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

- (5) Die besonderen Obliegenheiten aller übrigen Referenten werden durch die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt und geregelt. (Siehe §12, Absatz 2)
- (6) Der Präsident kann keine weitere Funktion im Vorstand ausüben, alle anderen Vorstandsmitglieder können weitere Funktionen übernehmen.
- (7) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes treten an deren Stelle die von der Mitgliederversammlung gewählten oder vom Vorstand ständig oder im Einzelfall bestellten Stellvertreter.

§ 14 Die Ausschüsse

- (1) Als ständige Ausschüsse sind jedenfalls einzurichten:
 - a) der Sportausschuss,
 - b) der Jugendausschuss
 - c) der Melde- und Beglaubigungsausschuss

Nähere Bestimmungen über Umfang und Art der Tätigkeit dieser Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. (Siehe §12, Absatz 2)

- (2) Nicht ständige Ausschüsse können vom Vorstand jederzeit im Bedarfsfalle unter gleichzeitiger Festlegung ihres Arbeitsumfanges und ihrer Arbeitsweise eingerichtet werden.
- (3) Ein Disziplinausschuss wird jeweils im Einzelfall vom Vorstand aus Anlassfall unbeteiligten Personen gebildet. Dem Disziplinausschuss obliegt die Untersuchung und Entscheidung disziplinarer Vergehen von Spielern oder Funktionären der Mitgliedsvereine des Verbandes. Der Disziplinausschuss besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem nicht stimmberechtigten Schriftführer. Der Disziplinausschuss kann als Strafen eine Rüge, eine Geldbuße oder eine Sperre verhängen. Gegen die Entscheidungen eines Disziplinausschusses ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des schriftlich auszufertigenden Urteils die Berufung an den Vorstand möglich; gegen dessen Entscheidung kann in letzter Instanz innerhalb der gleichen Frist das Berufungsgericht des Österreichischen Tischtennisverbandes angerufen werden. Nähere Bestimmungen über Rechte, Pflichten und Vorgangsweise eines Disziplinausschusses werden in der Geschäftsordnung des Verbandes getroffen. (Siehe §12, Absatz 2)

§15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand und für die gleiche Funktionsperiode zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören, haben aber das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Den Rechnungsprüfern fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- (a) Die laufende Gebarungskontrolle; zu diesem Zweck sind sie befugt, jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
 - (b) Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses gemäß § 21 (2-4) Vereinsgesetz innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt desselben und Berichterstattung im Vorstand.
 - (c) Die Berichterstattung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses in der Mitgliederversammlung mit Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Rechnungsprüfer können gemäß §21(5) Vereinsgesetz vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine Mitgliederversammlung einberufen. Bei Ausscheiden von einem der beiden Rechnungsprüfer oder beider Rechnungsprüfer ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen und diese von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) In Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis - ausgenommen den Ausschluss von Mitgliedsvereinen, der in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt und ausgenommen Angelegenheiten, die zuständigshalber von einem der Ausschüsse zu erledigen sind - entscheidet das Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung im Sinne von § 8 Vereinsgesetz.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Je einen Vertreter nominieren die Streitparteien, während der Vorstand einen unabhängigen Vorsitzenden zu bestimmen hat. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder den Streitparteien noch einem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitsache ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Verbandsintern sind die Entscheidungen des Schiedsgerichtes endgültig.
- (5) Nähere Bestimmungen über das Verfahren des Schiedsgerichtes sind in die Geschäftsordnung des Verbandes aufzunehmen. (Siehe §12, Absatz 2)
- (6) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, bei denen ein Streitteil aus einem anderen Tischtennislandesverband kommt oder ein anderer Landesverband oder der Österreichische Tischtennisverband betroffen ist, werden vom Österreichischen Tischtennisverband gemäß dessen schiedsgerichtlichen Regelungen abgehandelt und entschieden.

§17 Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Person ihres Vertrauens als Abwickler bestellen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen fällt dem Österreichischen Tischtennisverband zu.